

04.07.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 16 vom 30. Mai 2012
des Abgeordneten Rainer Deppe CDU
Drucksache 16/35

Umgang mit Falschalarmmeldungen bei der Polizei

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 16 mit Schreiben vom 2. Juli 2012 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Werben der Polizei um unverzügliche Information über verdächtige Wahrnehmungen hat unter anderem dazu geführt, dass das Sicherheitsbewusstsein der Bürger in Nordrhein-Westfalen gestiegen ist.

Das aktive Sichern der eigenen Wohnung oder des Wohneigentums durch Einbruchmeldeanlagen ist zu begrüßen und durchaus auch im Sinne der Sicherheitsbehörden unseres Landes. Durch die gestiegene Anzahl an Alarmanlagen erhöht sich gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit von Falschalarmmeldungen, sei es durch technische Mängel an den Anlagen, sei es durch fehlerhafte Handhabung durch den Anlagenbesitzer.

Vorbemerkung der Landesregierung

Falschalarmmeldungen sind solche, die durch Fernmeldeleitungsprobleme, falscher oder fehlerhafter Anwendung der Alarmanlagen durch die Kunden, technikimmanente Störungen oder durch andere unvorhersehbare Einflussfaktoren wie Tiere oder besondere Witterungsumstände hervorgerufen werden.

Es wird unterschieden zwischen Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) und solchen ohne Anschluss an die Polizei.

Während bei einer eingehenden Alarmierung durch erstgenannte Anlagen die Polizei immer ohne zusätzliche Informationen tätig wird, wird sie dieses bei Letzteren nur dann, wenn sie über den Alarm von dritter Seite Kenntnis erlangt.

Teilnehmer von ÜEA sind überwiegend Geschäftskunden wie Banken und Einzelhandelsunternehmen sowie öffentliche Einrichtungen wie zum Beispiel Museen, in Einzelfällen auch Privatpersonen.

Datum des Originals: 02.07.2012/Ausgegeben: 09.07.2012

1. Wie viele Fälle von sog. Falsch- oder Fehlalarmmeldungen hat es in den letzten 3 Jahren in Nordrhein-Westfalen gegeben? Bitte nach Kommunen, Kreisen und Jahren auflisten.

Die Zahl der Falschalarme wird bei der Polizei nicht zentral erhoben. Für die Jahre 2009 bis 2011 liegen lediglich die nachfolgenden Zahlen der Betreiberfirma vor, die in Nordrhein-Westfalen nahezu flächendeckend verantwortlich für den Betrieb der ÜEA ist:

2009 = 4287 Falschalarmmeldungen
2010 = 4112 Falschalarmmeldungen
2011 = 3701 Falschalarmmeldungen.

Eine Erhebung der Zahlen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ohne Anschluss an die Polizei sowie eine Aufschlüsselung auf die 47 Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Rahmen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Gleiches gilt für die weitere Aufschlüsselung der Fälle der ÜEA.

2. Wie hoch ist die vom Bürger, von dessen Wohnung bzw. Haus der Alarm ausgelöst wurde, zu entrichtende Gebühr nach Feststellung eines Falschalarms durch die Polizeibeamten vor Ort?

Der Aufwendungsersatz bei ÜEA beträgt pro Falschalarm 87 €.

Für Falschalarme bei Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ohne Anschluss an die Polizei beträgt, wenn die Polizei im Einzelfall tätig wurde, die Gebühr 110 € und ist vom Eigentümer der Anlage an die Kreispolizeibehörde zu entrichten, in deren Zuständigkeitsbereich die Anlage betrieben wird.

3. Welche Berechnung liegt dieser fälligen Gebühr zu Grunde?

Grundlage für den Aufwendungsersatz bei ÜEA ist ein zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Betreiberfirma geschlossener Konzessionsvertrag. Für jeden Falschalarm ist für die Fahrt der Einsatzkräfte ein pauschalierter Aufwendungsersatz von 87 € von dem Teilnehmer an das Land zu entrichten, der über den Konzessionär eingezogen wird.

Grundlage für die Gebührenberechnung der Polizei bei Falschalarmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ohne Anschluss an die Polizei ist das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.08.1999 i. V. m. mit Tarifstelle 18.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

4. Wie begründet die Landesregierung die unterschiedliche Gebührenerhebung bei Alarm, in Abhängigkeit davon, ob der Alarm durch z. B. einen technischen Defekt oder durch eine unzutreffende Beobachtung eines Bürgers ausgelöst wurde?

Nur das polizeiliche Tätigwerden auf Grund der tatsächlichen Alarmauslösung durch technische Einrichtungen bei ÜEA verpflichtet den Teilnehmer zu der Errichtung des Aufwendungsersatzes, wenn ein Falschalarm vorliegt.

Bei einer Alarmierung der Polizei über eine Information durch Dritte (z.B. Nachbar, zufällig Vorbeikommender) besteht ausschließlich für den Eigentümer der Anlage ohne Anschluss an die Polizei eine Gebührenpflicht, wenn es sich um einen Falschalarm aufgrund eines technischen Defektes gehandelt hat.

Mit zunehmender Verwendung privater Alarmanlagen kam es zu einem exponentiellen Anstieg der Fehlalarme. Fehlalarme aus bloßen technischen Gründen führen dazu, dass Polizeikräfte für andere Notrufeinsätze oder Aufgaben, auch aufgrund tatsächlicher Verdachtslagen zu Wohnungseinbrüchen, ggf. nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Dies gilt es im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger möglichst zu vermeiden.

Mit der Schaffung eines Gebührentatbestands sollte den privaten Betreibern der Anlagen auch deutlich gemacht werden, dass sie für die ordnungsgemäße Einrichtung und Wartung der Anlagen (und damit für die Verhinderung von Fehlalarmen) verantwortlich sind.

Beruht ein Polizeieinsatz auf der fälschlichen Annahme eines Dritten, ein Alarm sei ausgelöst worden, resultiert daraus weder für den Dritten noch für den Eigentümer der Anlage eine Gebührenpflicht. Die einschlägige Tarifstelle 18.4 betrifft ausschließlich Alarmierungen durch Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, nicht aber durch Dritte.

5. *Wie schätzt die Landesregierung die Gefahr ein, dass Bürger zum Schutz vor fälligen Gebühren ihre Einbruchmeldeanlage trotz Funktionstüchtigkeit vorsorglich abstellen bzw. deaktivieren?*

Die Landesregierung setzt sich im Rahmen der Kriminalprävention intensiv dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen ihre Häuser und Wohnungen mit geeigneten Mitteln gegen Einbruch sichern. Der fachkundige Einbau von technisch zuverlässigen Anlagen wird dabei ausdrücklich begrüßt. Die polizeilichen Erfahrungen mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen belegen zudem, dass es überwiegend dann zu Falschalarmen kommt, wenn derartige Anlagen nicht unter Beachtung der relevanten allgemein anerkannten Regeln der Technik (Normen) bzw. darauf basierender Richtlinien von Polizei und Versicherungswirtschaft und/oder von nicht qualifizierten Fachunternehmen projektiert und installiert werden.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Bürgerinnen oder Bürger zum Schutz vor fälligen Gebühren ihre Einbruchmeldeanlage trotz Funktionstüchtigkeit vorsorglich abstellen bzw. deaktivieren.